SATZUNG

der

Firma

KHD Humboldt Wedag Industrial Services AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma KHD Humboldt Wedag Industrial Services AG
2. Sie hat den Sitz in Köln.

§ 2

1. *Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und der Betrieb von Industrieanlagen und Maschinen aller Art sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Ingenieurleistungen und sonstigen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Grundbesitz erwerben und Immobilien entwickeln, veräußern und verwalten.*

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die zur Errichtung oder Förderung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheinen, insbesondere Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich bei anderen inländischen oder ausländischen Unternehmen beteiligen, solche Unternehmen errichten, erwerben, führen oder veräußern.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die nach Aktiengesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.600.000,00 (in Worten: Euro dreimillionensechshunderttausend)

Es ist eingeteilt in 424.000 Stückaktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 15.03.2012 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.800.000 durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Zeitpunkt der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszugeben;

- wenn die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen erfolgt, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital weder insgesamt zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn von Hundert des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Ausnutzung der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG einzubeziehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital zu ändern.

§ 6

1. Die Stückaktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.
2. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Er ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben.
3. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Beteiligung am Jahresgewinn beschlossen werden.

III. Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretend Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 8

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung.

§ 9

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann im übrigen bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 11

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 12

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
2. (ersatzlos gestrichen)
3. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmen der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 13

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

a) der Erwerb von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, soweit der Wert des Geschäftes im Einzelfall 20 % des Grundkapitals übersteigt;
b) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
c) die Gründung oder Übernahme anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Veränderung oder die Veräußerung von Beteiligungen, soweit der Wert des jeweiligen Geschäftes 20 % des Grundkapitals übersteigt;
d) Investitionen, wenn die Aufwendungen hierfür im Einzelfall 20 % des Grundkapitals übersteigen;
e) die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für Dritte, die nicht Konzernunternehmen sind, soweit der Wert des jeweiligen Geschäftes 10 % des Grundkapitals übersteigt. Ausgenommen sind Betriebsmittelkredite für den laufenden Betrieb sowie Kredite an Konzernunternehmen;
f) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten sowie die Ernennung von Geschäftsführern in Tochtergesellschaften.

§ 14

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt.

§ 15

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält seine Auslagen, zu denen auch gegebenenfalls die Mehrwertsteuer gehört, ersetzt. Weitere Vergütungen werden dem Aufsichtsrat nicht gezahlt.

V. Hauptversammlung

§ 16

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, einem börsennotierten Platz oder an einem Ort mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.

§ 17

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzliche vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. *Die Hauptversammlung ist – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben. Dieser Tag und der Tag der Einberufung sind bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitzurechnen.*

§ 18

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder in englischer Sprache unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

3. Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

§ 19

1. *Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen vertritt die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.*

2. *Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.*

3. *Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt den Ablauf der Hauptversammlung und die Reihenfolge der Tagesordnung. Ferner ist er ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner angemessen zu beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.*

4. *Der Versammlungsleiter bestimmt Art und Form der Abstimmung.*

§ 20

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Jede Stückaktie gewähren eine Stimme.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 21

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 22

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergebenden Jahresüberschuss bis zu 75% in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 23

1. Der an die Aktionäre zu verteilende Gewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:
2. Der Bilanzgewinn, der in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist, wird an die Aktionäre verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine andere Verwendung beschließt.
3. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der Einzahlungen auf die Aktien bemessen.

§ 24

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Abwicklung oder Verschmelzung mit einer anderen Aktiengesellschaft bestimmt die Hauptversammlung, die die Abwicklung oder Verschmelzung beschließt, die Art der Ausführung und wählt den Abwickler.

- Ende der Satzung -

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss vom 12. Juni 2013 (UR.Nr. 1021/2013 H) über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Köln, den 13. Juni 2013

Dr. Marc Hermanns
Notar